

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



23. Jahrgang – 567. Ausgabe

Donnerstag, 26. Juni 2014

Nummer 19 – Woche 26

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2014
- Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

**Haushaltssatzung
der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	40.233.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	40.233.400 €
außerordentlichen Erträge auf	145.500 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	43.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	47.037.300 €
Auszahlungen auf	47.037.300 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes
entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.922.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.369.100 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.114.900 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.062.400 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	605.800 €
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen
und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.602.500 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **235 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

10.001 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

10.000 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf

25.001 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 1.000.001 € und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.001 € festgesetzt.

§ 6

Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung der Kämmerin über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gilt als erteilt bei:

* zusätzlichen zweckgebundenen Zuweisungen bzw. Erstattungen von Bund, Land, Kreis und Privat

* Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Luckenwalde, den 26.06.2014

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2014

gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012(GVBl.I/12, [Nr. 06] kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Luckenwalde für das Haushaltsjahr 2014 - Drucksachenummer B-5572/2014– sowie in die Bestandteile und Anlagen nehmen.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen ist zu folgenden Zeiten gegeben:

Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-15.00 Uhr

Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

im Rathaus Markt 10, in der Kämmerei, Raum 116.

Luckenwalde, 26.06.2014

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

(Siegel)

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Bürgerinformation im Rathausfoyer, Markt 10, in der Theaterstraße 16 d, in der Stadtbibliothek, Bahnhofplatz 5 sowie in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11 abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.